jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/15 3Ob144/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1983

Norm

EO §154
EO §185 Abs2
EO §187
EO §188 Abs2

Rechtssatz

Hat das Rekursgericht den dem säumigen Ersteher im Wiederversteigerungsverfahren zu Unrecht erteilten Zuschlag aufgehoben, darf es nicht sofort den Zuschlag an den Bieter erteilen, der im Versteigerungstermin des Wiederversteigerungsverfahren das nach dem säumigen Ersteher soweit höchste Anbot gestellt hat. Ein neuerlicher Zuschlag kann vielmehr nach dem Ergebnis des Versteigerungstermines nur auf Grund eines neuen Termins erteilt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 144/82
  Entscheidungstext OGH 15.06.1983 3 Ob 144/82
  SZ 56/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003143

Dokumentnummer

JJR_19830615_OGH0002_0030OB00144_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at